

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1831**

547 (4.11.1831)

517tes Protocoll

der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

„ Baiern „ „ von Nau.

„ Frankreich „ „ Engelhardt.

„ Hessen „ „ Verdier, Präsident.

„ Nassau „ „ Ritter von Roessler.

„ Niederlande „ „ J. Bourcourd.

„ Preussen „ „ Delius.

Mainz den ¹⁴/₃₀ten November 1831.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, liess Präsidium Nachstehendes einrücken:
Präsidium; Der Art. 109. des neuesten Rheinschiffahrts-Vertrags regulirt die Ausdehnung

der 1. Aufsichts-Bezirke in der Art, dass

a) der 1^{te} von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter;

b) der 2^{te} von dort bis zum Ausflusse der Nahe;

c) der 3^{te} von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze; endlich

d) der 4^{te} auf den übrigen Theil des Stromes in dem Niederländischen Gebiete bis in's Meer,

sich erstrecken soll.

Ueber die Bestimmung a) ist eine Meinungs-Verschiedenheit erwachsen.

Da nämlich der hier bezeichnete Gränzpunkt auf dem linken Ufer liegt, so ist einerseits behauptet worden, dass zwar auf diesem der Ausfluss der Lauter die Scheidelinie zwischen dem 1^{ten} und 2^{ten} Aufsichts-Bezirk bilde; auf dem rechten hingegen der 1^{te} sich noch bis zur Badisch-Hessischen Gränze hinauf erstrecke; während andererseits die Ansicht obwaltet: dass der dem Ausflusse der Lauter gegenüber liegende Punkt des rechten Ufers auch als der Scheidepunkt des 1^{ten} und 2^{ten} Bezirks um so mehr zu achten, als in der Bestimmung a) nur eine Natur-Gränze angegeben, und von Territorial-Gränzen keine Sprache sey.

In Ansehung des unter b) bemerkten Bereichs des 2^{ten} Inspections-Bezirks walten vollkommen gleiche Verhältnisse ob. Auch die Nahe mündet sich auf dem linken Ufer, und auf dem rechten erstreckt sich das Herzoglich Nassauische Gebiet noch bis über die Lahn hinauf. Was daher hinsichtlich der Meinungs-Verschiedenheit wegen des Punktes a) statuiret wird, ist ex paritate rationis auch für den Punkt b) entscheidend.

Um den Nachtheilen und Irrungen vorzubeugen, welche aus dieser verschiedenen Auslegung entspringen können, stellt Präsidium seinen verehrten Herren Collegen anheim:

ob es nicht, nach Analogie des in dem 1471. und 1481^{ten} Protocoll enthaltenen Verfahrens, der Fall seyn möchte, die Herren Bevollmächtigten

vord

von den Niederlanden und Preussen, von welchen der zwischen ihren beider-
seitigen allerhöchsten Höfen übereingekommene Entwurf des nunmehrigen
Rheinschiffahrts-Vertrags den übrigen Rheinufer Staaten in der Zeit
zur Berathung und Annahme vorgelegt worden, um gefällige Erläuterung
über den wahren Sinn des aus dem Entwurfe unabgeändert in dem jetzigen
Vertrag übergegangenen Art. 101. ergebenst zu versuchen,
um hierdurch einer übereinstimmenden Verständigung über den Wortverstand
dieser hier fraglicher Stelle den Weg zu bahnen.

Baden: Auf dem dem Unterzeichneten unter dem 30ten v. M. im Cirkel mit dem Inscripte
des damals präsidirenden Königl. Französischen Herrn Bevollmächtigten: "M. M.
"les Commissaires de Prusse et de Bade, auraient à s'expliquer en premier lieu" zuge-
kommenen abschriftlich hier beigefügten Anfrage-Bericht des Inspecteurs des
2ten Bezirks, die Grenzen seines Bezirks betreffend, hat derselbe sofort nur vor-
läufig bemerkt: "dass, bei den maassgebenden Vertrags-Bestimmungen hierüber
1. Art. 101. 3. / und dem, bei dem ersten und dritten Bezirke gleichheitlich, in An-
scheidung der jedenfalls für die Grenz-Bestimmung auf einer oder der andern Seite
entscheidenden Territorial-Grenzen eintretenden Verhältnissen, seiner Seite, eine
Discussion hierüber weder nöthig, noch zulässig erachtet werden dürfte; wie der-
selbe jedoch, bei nahe bevorstehender Ankunft des Königl. Preussischen Herrn
Bevollmächtigten dahier, nicht entgegen sey, dass dem gemachten Präsidial-
Antrage, diesen Bericht den hierbei zunächst beteiligten Commissarien vorder-
samst zur weitem Erklärung zugustellen, - entgegen werde, und sich, nach-
dem hierüber die Erklärung Königl. Preussischer Seite erfolgt seyn werde, nöthigen-
falls das Weitere vorbehalte."

Mit dieser vorgängigen Äußerung wurde dieser, der bestehenden Geschäfts-Ordnung
gemäß, in Umlauf gesetzte Bericht dem inzwischen dahier eingetroffenen Königl.
Preussischen, dormalen anwesenden, Herrn Bevollmächtigten unter dem 1ten v. M.
nebst dem Ersuchen, um baldgefällige Erklärung hierüber, zugestellt. - Indem
der Großherzogliche Bevollmächtigte, zur erforderlichen scheinenden Erläuterung
des Hergangs dieser Bemerkung voranschickt, bezieht sich derselbe übrigens auch
hinsichtlich der vorstehenden Präsidial-Motion des gegenwärtig präsidirenden
Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten, vorerst lediglich auf seine
vorermähnte vorgängige Äußerung zurück, unter eventueller Verwahrung der
Rechtszuständigkeiten seiner allerhöchsten Regierung und Offenhaltung des Protocolls

Preussen: In Absicht des 3ten Inspections-Bezirks, wobei Preussen interessiert ist, sind bis
jetzt keine Schwierigkeiten erhoben worden. Sollten dergleichen zur Sprache kommen,
so wird man keinen Anstand nehmen, sich darüber mit der Herzoglich Nassauischen
Regierung zu verständigen. Das Nämliche dürfte auch den am 1ten und 2ten Bezirk
betheiligten hohen Regierungen zu überlassen seyn.

Die Grenzen, welche der Rheinschiffahrts-Vertrag angedeutet hat, beziehen
sich wohl ohne Zweifel auf das ganze Strombett innerhalb desselben und es dürfte
insonderheit eine concurrirnde Aufsicht von Beamten rücksichtlich des Thalwegs eben
nicht

eben nicht als zulässig und wünschenswerth erscheinen.

Niederland ist einverstanden mit den vorstehenden Bemerkungen des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten.

Bayern: stimmt wie die Krone Preussen.

Heffen; Der Inspections- Bericht, auf welchen sich die Großherzogf. Badische vorhergehende Instruction bezieht, kommt dem Unterzeichneten dadurch heute zum ersten Mal zur Kenntniß.

Derselbe nimmt keinen Anstand, der Preussisch-Niederländischen Abstimmung zu dem Nr. 127. nunmehr, gleich Bayern, ebenfalls beizutreten.

Nassau: behält sich vorläufig das Protocol offen.

Preussen; Der preussische Commissar erlaubt sich auf seine Bemerkung zu dem in Umlauf gesetzten Bericht Nr. 127. Bezug zu nehmen. Der Wortsinn des Vertrags scheint keinen Zweifel übrig zu lassen — und es dürfte der Zweck im Wesentlichen wohl durch gegenseitige Mittheilungen zu erreichen seyn.

Niederland erklärt sich einverstanden mit den vorstehenden Bemerkungen des Königl. Preussischen Herrn Commissars.

Präsidium; Nachdem, übereinstimmend mit der Krone Preussen, sich die Mehrheit der Ufer- Staaten dahin ausgesprochen hat:

- 1, daß die Lösung der etwaigen Discrepanz über den Sinn der in dem Art. 101. enthaltenen Gränz-Bestimmung des I^{ten}, II^{ten} und resp: III^{ten} Inspections-Bezirks der Rheinschiffahrt, der Verständigung der betheiligten Ufer-Regierungen zu überlassen sey;
- 2, daß jedoch die an der angeführten Stelle des Rheinschiffahrts-Vertrags angedeuteten Gränzen sich ungesweifelt auf das ganze Strombett innerhalb derselben, beziehen; endlich
- 3, daß insonderheit eine concurrirende Aufsicht zweier Beamten rücksichtlich des Thalwegs nicht als zulässig und wünschenswerth erscheinen dürfte;

so bringt der zeitliche Präsident folgenden Beschlufs ergebenst in Antrag, indem er voraussetzen darf, daß auch die unter 2. und 3. ausgedrückten Rücksichten, im allgemeinen Interesse der Rheinschiffahrt, von Seiten der zunächst betheiligten Ufer-Regierungen eine billige Würdigung finden werden:

Beschlufs-Entwurf.

Wären die betreffenden Herrn Bevollmächtigten zu ersuchen, gegenwärtiges Protocol ihrem allerhöchsten und höchsten Höfen vorzuliegen, und deren Ermächtigung zum Abschluß einer Vereinigung über den vorbemerkten Gegenstand, bald thunlichst zu erwirken, so fort in welcher Maaßen diese Statt gefunden, der Central-Commission noch vor ihrer bevorstehenden erstmaligen Trennung zur Kenntniß zu bringen, damit jeder für das Beste der Rheinschiffahrt nachtheilige Zweifel über die Gränzen dieser 3 Inspectionen, beseitiget werde.

Beschlufs.

Die Central-Commission adoptirt den von ihrem Präsidenten vorgeschlagenen Beschlufs-Entwurf, und richtet demzufolge an die betreffenden Herrn Bevollmächtigten das darin beantwortete Ersuchen.

Baden; Der Unterzeichnete bezieht sich, in Erwartung der weiteren Instruction seines
allerhöchsten

allerhöchsten Hofes, hinsichtlich des vorstehenden Commission's Beschlusses, lediglich
auf seine bereits zu Protocoll gegebene vorgängige Erklärung zurück.

Baiern, wie Baden.

Der Präsident hält dem bei Feststellung des Protocolls abwesenden Königl. Französischen
Herrn Bevollmächtigten dasselbe offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Gez. Büchler.

„ von Nau.

„ Verdier, Präsident.

„ von Roessler.

„ J. Bourcourd.

Für gleichlautende Expedition

Der zeitliche Präsident der Central-Commission,

No. 11.

Eine Anzeige, die mir über den schadhaften Zustand des Leinpfads längs dem Ober-
rhein, sowohl auf der linken als auch rechten Seite und über die Nothwendigkeit
einer baldigen Herstellung desselben gemacht worden ist, veranlaßt mich,
Eine hochpreisliche Central-Commission um hochgefällige nähere Gränz-Be-
stimmung des zweiten Rheinbezirks, für welchen ich von den hohen Regierungen
von Baiern, Hessen und Nassau als Inspector ernannt bin, ganz gehorsamt zu
bitten.

In dem Art. 101. des neuen Rheinschiffahrts-Vertrags, welcher von der Ein-
theilung des Rheins in Bezirke handelt, sind die Punkte, von welchen und bis
zu welchen der zweite Bezirk sich erstrecken soll, nur auf dem linken, aber nicht
auch gleichzeitig auf dem rechten Rheinufer angegeben.

Es fragt sich daher, geht der 2^{te} Bezirk auf der rechten Rheinseite von
und bis zu den Stellen, die der Lauter und der Nahe grade gegenüber liegen,
oder bilden auf der rechten Rheinseite die Großherzoglich Badische und
Großherzoglich Hessische Landesgränze oberhalb, und jene des Herzogthums
Nassau und der Königlich Preussischen Rhein-Provinzen unterhalb, so wie
es auf der linken Rheinseite der Fall ist, die Gränze des zweiten Bezirks.

Für die Gränz-Bestimmung des mehr besagten 2^{ten} Bezirks nach der
respectiven Landes-Territorien scheint der Art. 102. des neuen Rheinschiff-
fahrts-Vertrags einen Anhaltspunkt darzubieten, da vermöge erwähnten
Artikel der Aufseher angewiesen ist, von allen entdeckten Mängeln u. s.
seiner Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen.

Ist nun unter "seiner Regierung" nur diejenige zu verstehen, welche den
Aufseher ernannt und vereidigt hat und die ihn salarirt, soll er ferner nur
an diese berichten, so möchte hieraus wohl zu folgen seyn, daß der Aufseher
auch nur innerhalb den Gränzen des oder derjenigen Uferstaaten fungiren
könne, welche ihn ernannt oder bei seiner Ernennung u. s. concurrirt haben.

Mainz den 27^{ten} October 1831.

Gez. Wenzel.

An
die hochpreisliche Central-Commission
für die Rheinschiffahrt

in

Mainz.